

In der Senatssitzung am 29. November 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Der Senator für Inneres

9. November 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2022

Zweites bis Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

A. Problem

I.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 22. September 2022 folgende Ortsgesetze beschlossen:

- a) Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven,
- b) Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und
- c) Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven.

Eine Änderung der Stadtverfassung Bremerhaven bedarf nach § 3 I 2 der Stadtverfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung des Senats.

- Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat die vorgenannten Ortsgesetze mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- Nach Art. 147 BremLV hat der Senat die Aufsicht über die Stadtgemeinde Bremerhaven, wobei sich diese auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Von daher könnten lediglich Verstöße gegen höherrangiges Recht einer Genehmigung der Änderungen der Stadtverfassung entgegenstehen.

II.

Im wesentlichen sehen die vorgenannten Ortsgesetze folgende Änderungen der Stadtverfassung vor:

zu a) Das Zweite Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sieht eine Neufassung des § 72 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vor. Die beschlossene Formulierung lautet:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat die vorherige Formulierung des § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv im Jahre 2020 im Rahmen eines Gerichtsverfahrens für nichtig befunden und daher diese Vorschrift außer Acht gelassen, da sie gegen die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Zuständigkeiten des Magistrats als oberste Dienstbehörde bzw. der Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzte oder des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter von Beamtinnen und Beamten der Stadt Bremerhaven verstoße.

Gleichwohl hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in derselben Entscheidung explizit die sachliche Berechtigung der Regelung im § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv nicht anzweifelt. Um die Regelung des § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv mit höherrangigem Recht in Einklang zu bringen, war somit die Übernahme des Regelungsgehalts der Vorschrift in eine landesgesetzliche Norm erforderlich.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und der Landeshaushaltsordnung vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) wurde in § 118 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) Satz 3 neu angefügt, der für die Bestellung, Ernennung und Abberufung der Beamtinnen und Beamten des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven ein Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung vorsieht und damit die erforderliche landesrechtliche Grundlage für die entsprechende Regelung in § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv geschaffen. Textlich berücksichtigt die Änderung der Bremerhavener Stadtverfassung neben den Beamtinnen und Beamten auch die Angestellten mit.

zu b) Das Dritte Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sieht eine Neufassung des § 30 Abs. 4 VerfBrhv vor. Die beschlossene Formulierung lautet:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind am Tage nach erfolgter Ladung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Internet bekannt zu machen.“

Bisher war eine amtliche Bekanntmachung vorgesehen. Eine amtliche Bekanntmachung der Sitzungstermine dürfte nicht erforderlich sein. Zur Herstellung der Öffentlichkeit ist eine rein im Internet erfolgende Veröffentlichung ausreichend.

zu c) Das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sieht eine Neufassung des § 31 VerfBrhv vor. Nach dieser wird:

- der bisherige Wortlaut des § 31 VerfBrhv künftig zu Absatz 1 und
- es wird ein zweiter Absatz mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

„In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die Regelungen des Bremischen Landesmediengesetz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ortsgesetz geregelt werden.“

Es ist rechtlich zulässig, in Gemeinderatssitzungen Bild und Tonaufnahmen zuzulassen.

B. Lösung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Änderungen geprüft, dabei u. a. in Hinblick auf die Rechtsförmlichkeit zu beanstandende Punkte identifiziert (vgl. Anlage 4) und kommt zu folgendem Fazit:

„Die drei ÄnderungsOGe weisen nach alledem mehrere zu beanstandende Punkte auf. Zwar dürften sämtliche drei Änderungsvorhaben betreffend ihren grundsätzlichen Regelungsgehalt nicht zu beanstanden sein und nicht jede der vorstehend erörterten Unzulänglichkeiten dürfte allein betrachtet dazu führen, dass dem Vorhaben im Wege der Rechtsaufsicht widersprochen werden müsste. Kumuliert legen die Unzulänglichkeiten jedoch den Schluss nahe, die Stadt Bremerhaven vor einer Genehmigung aufzufordern, ein die vorstehenden Anmerkungen berücksichtigendes, einheitliches Änderungsortsgesetz vorzulegen.“

Da die Stadtverordnetenversammlung die Änderungsortsgesetze bereits am 22. September 2022 beschlossen hat und unter Berücksichtigung des im Grundgesetz normierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung sowie des Rechts auf eine selbständige Gemeindeverfassung nach Art. 144 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird vorgeschlagen, die Änderungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven durch das Zweite bis Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven zwar zu genehmigen, gleichwohl die Stadt Bremerhaven zu bitten, die sich aus der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung ergebenden inhaltlichen Änderungen zu prüfen und in geeigneter Weise nachträglich umzusetzen.

C. Alternativen

Der Senat könnte die Veröffentlichung der Änderungsortsgesetze der Bremerhavener Stadtverfassung verweigern und die Stadt Bremerhaven auffordern, ein die vorstehenden Anmerkungen berücksichtigendes, einheitliches Änderungsortsgesetz vorzulegen. Dabei wäre hinsichtlich des Zweiten und Dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven ein Inkrafttreten der Regelungsinhalte zum 1. Dezember 2022 nicht mehr möglich.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Geschlechtsspezifische Wirkungen der Änderungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist zwischen dem Senator für Finanzen, dem Senator für Inneres und der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie mit der Senatskanzlei abgestimmt und wurde dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnisnahme zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Zustimmung zur Veröffentlichung der Ortsgesetze zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen durch den Senat erfolgt eine Verkündung der Ortsgesetze im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

G. Beschluss

1. Der Senat genehmigt die Änderungen der Verfassung für die Stadt Bremerhaven durch das Zweite Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven, das Dritte Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven.
2. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die sich aus der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung ergebenden inhaltlichen Änderungen zu prüfen und in geeigneter Weise nachträglich umzusetzen.

Anlagen

- Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Anlage 1)
- Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Anlage 2)
- Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Anlage 3)
- Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung zu den Ortsgesetzen (Anlage 4)

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Vom 22. September 2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. September 2020 (Brem.GBl. S. 1370), wird wie folgt geändert:

„Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bremerhaven, den 22. September 2022

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Vom 22. September 2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. September 2020 (Brem.GBl. S. 1370) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind am Tage nach erfolgter Ladung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Internet bekannt zu machen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bremerhaven, den 22. September 2022



Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Vom 22. September 2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. September 2020 (Brem.GBl. S. 1370) wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die Regelungen des Bremischen Landesmediengesetz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ortsgesetz geregelt werden.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Ton- und Bildaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (TBAOG) vom 10. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 400) außer Kraft.

Bremerhaven, den 22. September 2022



Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Aktenvermerk:

Zweites, Drittes und Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung
für die Stadt Bremerhaven

I. Rechtsförmliche Anmerkungen betreffend alle drei Ortsgesetze

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Stadtverordnetenversammlung nicht ein einheitliches Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) beschlossen hat, sondern die Änderungen auf drei Ortsgesetze verteilt hat. Hierdurch leiden das dritte und vierte Ortsgesetz, genauer, die beiden Ortsgesetze, die nach dem ersten der drei Ortsgesetze in Kraft treten, bereits in der Eingangsformel an einem rechtsförmlichen Fehler. Denn in Betreff auf diese ist die VerfBrhv nicht „zuletzt durch Ortsgesetz vom 24. September 2020“, sondern jeweils durch das vorhergehende der drei Ortsgesetze zuletzt geändert worden. Dementsprechend heißt es auch im Handbuch der Rechtsförmlichkeit bei R. 676 f. zu parallelen Änderungen:

Parallele Änderungen

Wird ein Stammgesetz in parallelen Rechtsetzungsvorhaben geändert, muss eindeutig sein, welche Änderung zu welchem Zeitpunkt den geltenden Wortlaut bestimmt. Für Entwürfe empfiehlt es sich, in geeigneter Weise festzuhalten, von welchem Wortlaut der Entwurf jeweils ausgeht; vgl. hierzu Rn. 551. Der Verlauf beider Rechtsetzungsverfahren ist genau zu beobachten, um den Entwurf ggf. durch Formulierungshilfen an eine veränderte Abfolge beim Inkrafttreten der Änderungen anzupassen. Manchmal genügt es auch, auf eine bestimmte Reihenfolge der Verkündung der beiden Änderungsgesetze zu achten.

Sollen Änderungen desselben Stammgesetzes aus verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben am gleichen Tag in Kraft treten, muss eindeutig sein, in welcher Reihenfolge die Änderungsbefehle auszuführen sind. Verschiedene Änderungen, die dieselben Textstellen des Stammgesetzes betreffen, werden ansonsten in der Reihenfolge ihrer Ausfertigung und Verkündung in den Wortlaut eingearbeitet.

Richtig müsste es z.B. im 3. ÄnderungsOG – davon ausgehend, dass zuvor das 2. ÄnderungsOG in Kraft getreten ist – heißen:

Die Verfassung für die Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670), die zuletzt durch [Entwurf eines Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entsprechendes gilt für das 4. ÄnderungsOG. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Reihenfolge des Inkrafttretens der drei ÄnderungsOGe nicht einmal feststeht. Während das 2. und 3. ÄnderungsOG zum 1. Dezember 2022 in Kraft treten sollen, tritt das 4. ÄnderungsOG am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.¹

Es bestehen bei dem 2. und dem 3. Änderungsortsgesetz auch noch andere rechtsförmliche Mängel, die aus den Anlagen 1-3 ersichtlich sind. Auf die dortigen Anmerkungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Insgesamt sollte daher bereits aus rechtsförmlicher Sicht erwogen werden, ein überarbeitetes, einheitliches Änderungsortsgesetz zu beschließen und zu verkünden.

II. Zu den Änderungsvorhaben im Einzelnen

1. Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (§ 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv

Durch das Zweite Änderungsortsgesetz soll § 72 VerfBrhv^{2a} geändert werden.

§ 72 Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie deren Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.

¹ In den rechtsförmlichen Anmerkungen zu den drei ÄnderungsOGen (**Anlagen 1-3**) wird aus Gründen der Einfachheit davon ausgegangen, dass die Gesetze in der Reihenfolge ihrer Benennung in Kraft treten.

² Die hier zitierten Normen werden für einen besseren Lesefluss als Endnoten wiedergegeben.

a. Rechtsförmliche Anmerkungen

Aus rechtsförmlicher Sicht sollte zunächst aus Gründen der besseren Verständlichkeit wie folgt formuliert werden:

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie ihre oder seine Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, angestellt, befördert und abberufen.

Die erste Änderung (ihre oder seine) erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit bzw. folgt den Empfehlungen für gendergerechte Sprache des Handbuchs für Rechtsförmlichkeit, die zweite Änderung dient der Klarstellung, dass die Bestellung usw. durch den Magistrat erfolgt. Ohne die zweite Änderung wäre aus der Norm nicht ersichtlich, wer die Bestellung usw. vornimmt. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb die Wörter „durch den Magistrat“ anders als in der bisherigen Fassung gestrichen werden sollten bzw. ob dies bewusst so umgesetzt worden ist; die Begründung lässt diesbezüglich keine Intention erkennen.

b. Inhaltliche Anmerkungen

aa. Hintergrund der Änderung

Das OVG Bremen hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2019 § 72 Abs. 2 VerfBrhv in der derzeitigen Fassung wegen Verstoßes gegen die Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Zuständigkeiten für Maßnahmen gegenüber Beamten der Stadt Bremerhaven als nichtig angesehen.³ § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv widerspreche den landesrechtlichen Regelungen der § 3 Abs. 1 Satz 2^b, § 9 Abs. 1 Satz 2^c, § 20 Abs. 1^d, § 30 Abs. 1^e, § 32 Abs. 1 Satz 1^f BremBG, wonach die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten dem Magistrat als oberster Dienstbehörde obliege. Da das bremische Beamtengesetz – anders etwa als für die in der Bürgerschaft tätigen Beamten oder die Mitglieder des Landesrechnungshofs – keine Abweichung hiervon vorsehe, gölten diese allgemeinen Regeln auch für die Beamten des Rechnungsprüfungsamts. Dieses landesgesetzliche Befugnis des Magistrats könne nicht durch eine ortsrechtliche Vorschrift wie § 72 Abs. 2 Satz 1 BremVerf eingeschränkt werden.

Als Reaktion auf diese Entscheidung wurde⁴ – da § 118 Abs. 3 LHO in der damals gültigen Fassung vorsah, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven ein vom Magistrat unabhängiges Rechnungsprüfungsamt einzurichten hat, was mit einer alleinigen Personalkompetenz des Magistrats, wie sie sich nach

³ Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 6 LP 287/19 –, Rn. 37 ff., juris.

⁴ Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (Brem.GBl. S. 604, 605).

der Rechtsprechung des OVG Bremen aus dem Bremischen Beamtengesetz ergibt, nicht vereinbar ist – § 118 Abs. 3 LHO⁹ um einen Satz 3 ergänzt, der vorsieht, dass „[d]ie Beamtinnen und Beamten des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven [...] auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, ernannt und abberufen“ werden. Hierdurch wurde die ortsgesetzliche Regelung durch ein gegenüber den landesrechtlichen Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes spezielleres Landesgesetz gestützt.

bb. Die Änderung im Einzelnen

Der Wortlaut des § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv-E weicht von demjenigen des § 118 Abs. 3 Satz 3 LHO ab. Während in der Landeshaushaltsordnung von der Bestellung, Ernennung und Abberufung der Beamten des Rechnungsprüfungsamts die Rede ist, betrifft § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv-E die Bestellung, Anstellung, Beförderung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt. Zu den Abweichungen im Einzelnen:

(1.) Ersetzung des bisher in der VerfBrhv verwendeten Begriffs „entlassen“ durch „abberufen“

Grundsätzlich spricht nichts gegen diese begriffliche Änderung. Zwar hat das OVG Bremen in seiner zuvor zitierten Entscheidung den Begriff „entlassen“ in § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv auch ohne diese Änderung dahingehend verstanden, dass damit nicht die „Entlassung“ im beamtenstatusrechtlichen Sinne gemeint sei, sondern vielmehr die Beendigung der Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt z. B. durch Umsetzung eines Beamten vom Rechnungsprüfungsamt auf einen anderen Dienstposten in der Magistratsverwaltung.⁵ Die Änderung dieses Begriffs wäre daher wohl nicht notwendig. Andererseits wird so der Wortlaut des § 72 Abs. 2 Satz 1 BremVerf an denjenigen des § 118 Abs. 3 Satz 3 LHO angeglichen, der ebenfalls von „abberufen“ spricht.

Allerdings soll ausweislich der Begründung des Zweiten Änderungsortsgesetzes⁶ der Anwendungsbereich des § 72 Abs. 3 VerfBrhv – über den des § 118 Abs. 3 Satz 3 LHO, der nur Beamte erfasst, hinaus – auch auf die dort genannten, im Angestelltenverhältnis tätigen Personen ausgedehnt werden. Ob in Hinblick auf die Beendigung von deren Arbeitsverhältnissen ebenfalls der Begriff „abberufen“ passend ist, erscheint sehr fraglich. In Bezug auf diese dürfte als Pendant zu dem Begriff „angestellt“ der Begriff „entlassen“ besser passen, sodass dieser zusätzlich aufzunehmen wäre. Insgesamt dürfte

⁵ Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 6 LP 287/19 –, Rn. 46, juris.

⁶ **Anlage 4.**

sich hinsichtlich der Erfassung von verbeamteten und angestellten Mitarbeitern eine eindeutige, sprachliche Differenzierung zwischen diesen beiden Personenkreisen anbieten.⁷

(2.) Nichtübertragbarkeit des Vorschlagsrechts der Stadtverordnetenversammlung für sämtliche von § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv-E erfasste Beamte

Die Ausführungen auf den Seiten 3 ff. der Gesetzesbegründung zur Möglichkeit bzw. zum Ausschluss der Möglichkeit, das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung (z. B. auf Ausschüsse) zu übertragen, schlagen sich im Wortlaut des (geänderten) Gesetzes nicht nieder. Diese Ausführungen dürften über das für eine Gesetzesbegründung erforderliche Maß hinausgehen und erscheinen daher hier fehl am Platze. Zudem dürften sie auch inhaltlich nicht zutreffen, insbesondere, da der Verweis auf den Wesentlichkeitsgrundsatz fehlgehen dürfte. Den Ausführungen auf den Seiten 4 ff. der Begründung fehlt es darüber hinaus an Stringenz, zudem sind sie – bei einer Gesetzesbegründung eher fehl am Platz – teilweise im Konjunktiv gehalten.⁸

Sofern der Anwendungsbereich des § 23 Abs. 2 Nr. 17 VerfBrhv^h dahingehend erweitert werden soll, dass über das Vorschlagsrecht betreffend den Leiter des Rechnungsprüfungsamts hinaus auch dasjenige betreffend die anderen von § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv genannten Beamten (und Angestellten?) nicht übertragbar sein soll, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung in § 23 Abs. 2 Nr. 17 VerfBrhv anstatt der diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Zweiten ÄnderungsOG. Es läge daher nahe, zusammen mit § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv auch § 23 Abs. 2 Nr. 17 VerfBrhv dementsprechend zu ändern.

(3.) Ausdehnung des Vorschlagsrechts auch auf angestellte Prüfer des Rechnungsprüfungsamts

Gegen die Ausdehnung des Vorschlagsrechts der Stadtverordnetenversammlung auch auf angestellte Prüfer des Rechnungsprüfungsamts⁹ *per se* bestehen keine Bedenken. Nach diesseitiger Einschätzung bedürfte es hierfür in Hinblick auf die Abweichung von Art. 118 Abs. 3 Satz 3 LHO, der nur Beamten erfasst, keine derart aufwändige Begründung, wie die Gesetzesbegründung sie vornimmt.

⁷ Etwa: Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven sowie ihre oder seine Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung

1. soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt bestellt, befördert und abberufen und
2. soweit es sich um Angestellte handelt angestellt, befördert und entlassen.

⁸ Es handelt sich wohl größtenteils um aus einer rechtlichen Expertise, die von Prof. Stauch für den Magistrat der Stadt Bremerhaven im Januar 2018 erstellt worden ist, herauskopierte Passagen. Die Expertise ist unter <https://sitzungsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/file/getfile/144129> abrufbar und liegt als **Anlage 5** an.

⁹ Dem Wortlaut nach wären freilich auch angestellte Leiter und deren Stellvertreter erfasst, bei diesen dürfte es sich jedoch regelmäßig um Beamten handeln.

Denn anders als für Beamte ist die grundsätzliche (alleinige, unbeschränkte) Dienstherren- bzw. Vorgesetzteneigenschaft für Angestellte der Stadt Bremerhaven nicht landesgesetzlich vorgegeben. Hinsichtlich derer gilt das Bremische Beamtengesetz nicht. Dem (gleichrangigen) § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 VerfBrhv¹ ginge § 72 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv-E als die speziellere Norm vor.

Allerdings sollte die Intention der Gesetzesänderung, auch angestellte Mitglieder des Rechnungsprüfungsamts dem Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung zu unterstellen, durch die schon oben bei (1.) vorgeschlagene sprachliche Klarstellung in Form ihrer ausdrücklichen Nennung verdeutlicht werden.

2. Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (§ 30 Abs. 4 VerfBrhv)

a. Rechtsförmliche Anmerkungen

Die Änderung erfordert keine Neufassung des gesamten Absatzes. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 2 verwiesen.

b. Inhaltliche Anmerkungen

§ 30 Abs. 4 VerfBrhv¹ soll dahingehend geändert werden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr amtlich, sondern „in Internet“ bekannt gemacht werden sollen. Die avisierte Änderung des Art. 30 Abs. 4 VerfBrhv wurde durch unser Haus bereits Anfang dieses Jahres geprüft.¹⁰ Bedenken hiergegen haben sich nicht ergeben. Das Ergebnis der Prüfung wurde bereits mit der Hausspitze abgestimmt und an SI übermittelt, sodass auch nunmehr gegen das entsprechende Ortsgesetz keine grundsätzlichen materiellen Einwände erhoben werden sollen.

Allerdings erscheint es fraglich, ob die Formulierung „im Internet“ ausreichend ist. Aus ihr ist weder für den interessierten Bürger noch für den (wohl) für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zuständigen Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung erkennbar, wo genau „im Internet“ die Bekanntmachung erfolgt. Dabei stellt die Unterrichtung der interessierten Bürger und Medienvertreter über anstehende Sitzungen einen wesentlichen

¹⁰ Der entsprechende Vorgang befindet sich nebst Kurzvermerk in VIS unter:
https://dms-justiz.land.hb-netz.de:443/vis/25A217E7-CD3B-4EF0-9EE4-81A3089C5D8E/visserv?boid=1232301&botype=3&formular=VORGANG_DECKBLATT&vtype=servlet&vname=OpenLinkServlet (WebClient)

bzw.

<url:vis://25A217E7-CD3B-4EF0-9EE4-81A3089C5D8E/3/1232301> (SmartClient)

und der Vermerk liegt als **Anlage 6** an.

Bestandteil des kommunalen Öffentlichkeitsprinzips dar, da erst sie die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung sicherstellt.¹¹ Sofern keine konkrete Internet-Adresse bzw. wenigstens eine nähere Konkretisierung (z. B. „im Ratsinformationssystem der Stadt Bremerhaven“) in der Verfassung selbst erfolgen soll, sollte in § 30 Abs. 4 VerfBrhv-E ein Satz 2 angefügt werden, der die Befugnis der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, die Einzelheiten der Sitzungsbekanntmachung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln.

3. Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (§ 31 VerfBrhv)

a. Rechtsförmliche Anmerkungen

Es bestehen kleinere rechtsförmliche Fehler, wegen derer auf die Anlage 3 Bezug genommen wird.

b. Inhaltliche Anmerkungen

Durch das 4. Änderungsgesetz soll der bisherige Wortlaut des § 31 VerfBrhv^k zu Absatz 1 werden und die Norm um folgenden Absatz 2¹²

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die Regelungen des Bremischen Landesmediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ortsgesetz geregelt werden.

ergänzt werden.

Es ist zwar wohl nicht geboten,¹³ aber zulässig, in Gemeinderatssitzungen Bild- und Tonaufnahmen zuzulassen.¹⁴ Es bestehen in Hinblick auf § 42 Abs. 2 Var. 3 BremLMG^l auch keine Bedenken gegen

¹¹ Vgl. Jung, in: BeckOK KommunalR Bayern, 15. Ed. 1.8.2022, GO Art. 52 Rn. 1 – **Anlage 7** –

¹² Die rechtsförmlichen Anmerkungen sind hier schon eingearbeitet.

¹³ VG Kassel, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 3 L 109/12.KS –, Rn. 8 ff. unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44-81, Rn. 54 ff.; a.A. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10 –, Rn. 28: bereits aus der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen folgt aufgrund der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ein grundsätzlicher Anspruch von Rundfunkveranstaltern auf Bild- und Tonaufnahmen, sämtliche Angaben jeweils juris.

¹⁴ Vgl. etwa Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10 –; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, jeweils juris.

die (unkommentierte, vollumfängliche) Liveübertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.¹⁵

Grundsätzlich bestehen auch keine Bedenken, das Recht zur Aufzeichnung- bzw. Übertragung auf Verlangen einzelner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich ihrer Redebeiträge einzuschränken.¹⁶ Gleichwohl sollte – da der Ausschluss einer einmal eröffneten Medienöffentlichkeit nur im Rahmen der Abwägung mit einem konkurrierenden Rechtsgut von erheblichem Gewicht erfolgen kann¹⁷ überdacht werden, anstatt nur zu Beginn einer Wahlperiode bzw. beim Eintritt neuer Mitglieder deren Einverständnis zur Übertragung ihrer Redebeiträge einzuholen – wie es derzeit ausweislich der Gesetzesbegründung geplant ist – jeweils eine Begründung¹⁸ der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall zu verlangen, wenn sie der Übertragung einzelner Redebeiträge widersprechen wollen. So würde sichergestellt, dass jeweils im Einzelfall eine praktische Konkordanz zwischen den Abgeordnetenrechten des betroffenen Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung und dem Informationsinteresse der Bürger sowie der Rundfunkfreiheit hergestellt werden kann. Zwingend dürfte ein solches Vorgehen nach der Rechtsprechung gleichwohl nicht sein.¹⁹

III. Fazit

Die drei ÄnderungsOGe weisen nach alledem mehrere zu beanstandende Punkte auf. Zwar dürften sämtliche drei Änderungsvorhaben betreffend ihren grundsätzlichen Regelungsgehalt nicht zu beanstanden sein und nicht jede der vorstehend erörterten Unzulänglichkeiten dürfte allein betrachtet dazu führen, dass dem Vorhaben im Wege der Rechtsaufsicht widersprochen werden müsste. Kumuliert legen die Unzulänglichkeiten jedoch den Schluss nahe, die Stadt Bremerhaven vor einer Genehmigung aufzufordern, ein die vorstehenden Anmerkungen berücksichtigendes, einheitliches Änderungsortsgesetz vorzulegen.

¹⁵ Dass durch die Änderung der Verfassung insbesondere eine Liveübertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen ermöglicht werden soll, ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 VerfBrhv-E, aber aus der Begründung des diesbezüglichen ÄnderungsOG.

¹⁶ Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, Rn. 57 und 70, juris.

¹⁷ Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, Rn. 38, juris.

¹⁸ Der derzeitige Wortlaut des § 31 Abs. 2 Satz 3 VerfBrhv-E lässt darauf schließen, dass der Aufnahme und Veröffentlichung von Redebeiträgen ohne jede Begründung widersprochen werden kann, was die von der Rechtsprechung geforderte Abwägung erschweren bzw. verunmöglichen dürfte.

¹⁹ Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, Beschluss vom 30. August 2010 – 3 B 203/10 –, Rn. 57 und 70, juris, deuten darauf hin, dass ein genereller Widerspruch der Gemeinderatsmitglieder gegen die Aufzeichnung/Übertragung ihrer Redebeiträge zulässig ist, obschon die Begründung der Entscheidung im Übrigen Gegenteiliges vermuten lassen würde (vgl. etwa Rn. 38).

18.10.2022

Ziemann

Anlagen

1. Rechtsförmliche Anmerkungen zum Zweiten Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven
2. Rechtsförmliche Anmerkungen zum Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven
3. Rechtsförmliche Anmerkungen zum Vierten Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven
4. Begründung des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven
5. Stauch, Rechtliche Expertise für den Magistrat der Stadt Bremerhaven vom 31. Januar 2018
6. Kurzvermerk zur Möglichkeit einer Änderung des § 30 Abs. 4 VerfBrhv vom 23. Februar 2022
7. BeckOK Kommunalrecht Bayern, Art. 52 GO, Rn. 1

a § 72 VerfBrhv– Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich und ihr unmittelbar unterstellt.

(2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, befördert und entlassen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vereinbar ist.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzen. Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher, mit den Mitgliedern des Magistrats oder mit der Kassenleitung weder bis zum dritten Grade verwandt, noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

(4) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen weder anordnen noch durchführen.

b § 3 BremBG – Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamten oder der Beamte ein Amt bekleidet. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist dies der Senat der Freien Hansestadt Bremen, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die oberste Dienstbehörde durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmt; ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so ist

oberste Dienstbehörde der Senat der Freien Hansestadt Bremen; für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch Satzung des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegründet worden sind, ist mangels einer solchen Bestimmung oberste Dienstbehörde der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die oberste Dienstbehörde kann die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf.

(4) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, im Übrigen der Senat, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Behörden übertragen.

c **§ 9 BremBG – Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung**

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden, soweit verfassungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, vom Senat ernannt. Die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ernannt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einer Ernennung bedarf es außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(5) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Es lebt auch im Fall der Nichtigkeit oder der Rücknahme dieser Ernennung nicht wieder auf.

d **§ 20 BremBG – Beförderung**

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit hervorragende Leistungen gezeigt,

3. vor Feststellung der Eignung für das höhere Amt durch Erprobung in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten nach den §§ 7, 37 und 106 Absatz 2 sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,

4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,

5. vor Anerkennung des Erwerbs der Befähigung einer anderen Laufbahn nach § 24 Absatz 2 Satz 2.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

e **§ 30 BremBG – Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Im Falle des § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 die Feststellung, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wurde oder

2. das endgültige Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung oder im Falle des § 14 Absatz 1 Nummer 2 die Feststellung, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht wurde, bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 fortgesetzt wird.

f § 32 BremBG – Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 57 Absatz 4 erteilt worden ist.

g § 118 LHO – Geltung in den Gemeinden

[...]

(3) Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat ein vom Magistrat unabhängiges Rechnungsprüfungsamt einzurichten, das die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und Vorschüsse, die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadtgemeinde Bremerhaven als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach näherer Bestimmung des Ortsrechts zu prüfen hat. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Die Beamtinnen und Beamten des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung bestellt, ernannt und abberufen.

[...]

h § 23 VerfBrhv – Zuständigkeit, Akteneinsicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Stadt, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

[...]

17 den Vorschlag zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie auf Ausschüsse übertragen hat, jederzeit an sich ziehen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Amtsführung des Magistrats. Sie ist berechtigt, sich von der Durchführung ihrer Beschlüsse und der Bewirtschaftung der städtischen Einnahmen zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Magistrat Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuss fordern. Außerdem können die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat Akteneinsicht verlangen. Hat der Magistrat im Einzelfall hiergegen Bedenken, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

i § 50 VerfBrhv – Aufgaben des Magistrats

(1) Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Stadt. Er besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt. Er hat insbesondere

[...]

6. die städtischen Bediensteten anzustellen, zu befördern und zu entlassen (vorbehaltlich der Bestimmungen des § 72). Der Stellenplan und die von der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten,

[...]

(2) Der Magistrat ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde sowie Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts.

j § 30 VerfBrhv – Einberufung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einberufen. Die erste Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode der vorhergehenden Stadtverordnetenversammlung stattfinden.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich einberufen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände beantragt wird. Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert.

(3) Die Tagesordnung wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher nach Beratung mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister festgelegt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind am Tage nach erfolgter Ladung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung amtlich bekannt zu machen.

^k **§ 31 VerfBrhv – Öffentlichkeit der Sitzung**

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

^l **§ 42 BremLMG – Ereignisrundfunk**

(1) Örtliche Veranstaltungen, die nicht Gegenstand eines Beitrags nach § 41 Absatz 1 sind, können von der Landesmedienanstalt in eigener redaktioneller Verantwortung übertragen werden.

(2) Die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der Beiräte in Fernsehen, Hörfunk und Telemedien ist in der Regel aus allgemeinem gesellschaftlichen Interesse zulässig, sofern diese in vollem Umfang, zeitgleich und unkommentiert erfolgt.

(3) Die Auswahl der Veranstaltungen hat die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte im Land Bremen widerzuspiegeln.

(4) Die kostenfreie Übernahme von Programmteilen anderer Veranstalter von Bürgermedien ist zulässig. Die Landesmedienanstalt kann mit Veranstaltern Vereinbarungen über die kostenfreie Lieferung von Programmteilen treffen. Die Beiträge sind zu kennzeichnen. Die Eigenständigkeit der Bürgermedien ist dabei zu wahren.

(5) § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 58 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.